Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I. Nr. 7. 17. Februar 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung.

(Vom 12. Februar 1866.)

Tit.!

Das Bundesgesez vom 19. November 1865 hat dem schweizerischen Volke und den Kantonen die Artikel 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung in veränderter Fassung, so wie die Aufnahme dreier neuer Artikel 54 a, 59 a und 59 b zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Eine vergleichende Zusammenstellung dieser Artikel mit den bisherigen, so weit sie sich in der Bundesverfassung bereits befunden haben, ist als Beilage A der gegenwärtigen Botschaft angefügt.

Der Art. 3 des angezogenen Gesezes bestimmte sodann, daß die beantragten Abänderungen der Bundesverfassung in neun getrennten Abstimmungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen.

Den ersten Revisionspunkt bildete Art. 37: Maß und Gewicht.

Den zweiten Revisionspunkt Art. 41, Eingang und Ziff. 1, so wie Art. 48: Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht, die Gesezgebung und das gerichtliche Verfahren; Gleichstellung der naturalisirten mit den andern Schweizern in Betreff des Niederlassungsrechtes; Aufhebung des Erfordernisses eines Ausweises über die nöthigen Mittel zur Ernährung behufs Erwerbung des Niederlassungsrechtes.

3. Art. 41, Ziff. 4: Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten.

4. Art. 41, Ziff. 7: Besteurung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

5. Art. 42: Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.

6. Art. 44: Glaubens- und Kultusfreiheit.

7. Art. 54 a: Ausschließung einzelner Strafarten.

8. Art. 59 a: Schuz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums.

9. Art. 59 b: Verbot des gewerbsmäßigen Betriebes von Lotterie- und Hazardspielen.

Endlich hat der Art. 5 des Gesezes vorgeschrieben, daß die Stimmgebung des Schweizervolkes auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben, vom Bundesrathe festzusezenden Tage stattfinden solle, jedoch nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung der vorgeschlagenen Abänderungen der Bundesverfassung.

In Folge dieser leztern gesezlichen Vorschrift ermangelten wir nicht, durch Kreisschreiben vom 22. November 1865 *) den sämmtlichen Ständen das Revisionsgesez zur Kenntniß zu bringen und als Tag der eidg. Volksabstimmung den zweiten Sonntag des kommenden Januars, also den 14. des eben genannten Monats, festzusezen. Gleichzeitig wurden die Kantone eingeladen, das zur Abstimmung erforderliche Material rechtzeitig von unserer Kanzlei beziehen zu wollen, welche beauftragt sei, von jeder der verschiedenen Drukſachen eine genügende Anzahl zur Verfügung zu halten.

Die Vertheilung dieses Materials konnte dann auch so rechtzeitg geschehen, daß bereits am 14. Dezember den anhergelangten Begehren der Kantone entsprochen und das genannte Abstimmungsmaterial in nahezu einer Million von Exemplaren ausgetheilt war.

Die eidgenössische Abstimmung hat dann vorschriftsgemäß am 14. Januar stattgefunden, und es ist dieselbe unsers Wissens überall mit dem wünschenswerthen Ernste und mit der, einer für die Eidgenossenschaft so wichtigen Angelegenheit entsprechenden Würde vor sich gegangen.

Da nach Maßgabe des Gesezes vom 19. November die Kantone als solche ebenfalls ihre Stimme abgeben konnten, so liegt uns ob, einmal über das eidgenössische Votum und sodann über die Standesvoten Ihnen Bericht zu erstatten.

---

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band IV, Seite 38.

Revision der Bundesverfassung.

Zusammenstellung der Revisionspunkte, welche am 14. Januar 1866 dem schweizerischen Volke vorgelegt werden sollen, mit Beifügung des bisherigen Wortlautes der betreffenden Artikel.

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

Art. 37.

Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 41, Eingang und Ziffer 1.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besizt:

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre im Besize eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesezgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesezе und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

Vorschlag.

I. Revisionspunkt. Artikel 37.

Die Festsezung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

II. Revisionspunkt.

Eingang und Ziffer 1 des Artikels 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besizt:

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Artikel 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesezgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

III. Revisionspunkt. Artikel 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitantheils an Gemeinds- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten.

Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesezе und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

IV. Revisionspunkt. Ziffer 7 von Artikel 41 (neu).

7. Der Bundesgesezgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesezе des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteurung, so wie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesezgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

V. Revisionspunkt. Artikel 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

VI. Revisionspunkt. Artikel 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverlezlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, so wie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

VII. Revisionspunkt. Artikel 54a (neuer Artikel).

Der Bundesgesezgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzuläßig zu erklären.

VIII. Revisionspunkt. Artikel 59a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesezliche Bestimmungen zum Schuze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.

IX. Revisionspunkt. Artikel 59b (neuer Artikel).

Dem Bunde steht das Recht zu, gesezliche Bestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

Aus Auftrag des Bundesrathes veröffentlicht.

Bern, den 29. Wintermonat 1865.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

I. Eidgenössische Abstimmung.

Das Gesammtresultat dieser Abstimmung ist in der Beilage B übersichtlich zusammengestellt.

An der eidgenössischen Abstimmung haben durchschnittlich Theil genommen 317,223 Schweizerbürger.

Die Geschichte der einzelnen Revisionspunkte in dieser eidg. Abstimmung ist in Folgendem enthalten.

Alle neun Revisionsartikel haben mit Mehrheit angenommen die Bürger in den Kantonen Zürich, Solothurn, Basel-Landschaft, Thurgau, Tessin und Neuenburg.

Sämmtliche Revisionspunkte wurden verworfen von der Mehrheit der Bürger in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

Theilweise angenommen und theilweise verworfen hat die Mehrheit der Bürger in den Kantonen Obwalden, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Genf.

1. Revisionspunkt.

Art. 37: Maß und Gewicht.

Dieser Artikel ist in der Volksabstimmung mit 159,182 gegen 156,396 Stimmen angenommen worden.

Zu dieser Annahme wirkten die Bürger in den Kantonen Zürich, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen haben den Artikel die Bürger in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis.

2. Revisionspunkt.

Art. 41, Ziff. 1 und Art. 48: Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht, die Gesetzgebung und das gerichtliche Verfahren u. s. w.

Dieser Revisionspunkt ist mit 170,032 gegen 149,401 Stimmen angenommen worden.

Angenommen haben die Bürger in den Kantonen Zürich, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen wurde er in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

Zur Seite 119.

Eidgenössische Abstimmung vom 14. Jänner 1866.

Kantone.	I. Art. 37. Festsezung von Maß und Gewicht.		II. Art. 41, Eing. u. Z. 1, und Art. 48. Gleichstellung der Schweizer und Naturalisirten in Bezug auf Niederlassung, Gesezgebung und gerichtliches Verfahren.		III. Art. 41, Ziff. 4. Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten.		IV. Art. 41, Ziff. 7. Besteurung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.		V. Art. 42. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.		VI. Art. 44. Glaubens- und Kultusfreiheit.		VII. Art. 54 a. Ausschließung einzelner Strafarten.		VIII. Art. 59 a. Schuz des schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.		IX. Art. 59 b. Verbot des Betriebs der Lotterie- u. Hazardspiele.	
	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	26,742	2,515	27,808	1,875	27,567	2,143	27,538	2,010	28,268	1,450	27,077	2,576	25,125	4,445	27,429	2,085	27,391	2,153
Bern	17,480	26,526	18,287	26,531	17,201	27,179	16,159	26,959	18,240	26,432	17,595	26,351	15,544	27,801	15,993	27,013	16,553	26,346
Luzern	3,534	14,463	3,548	14,744	3,532	14,787	2,880	15,171	3,718	14,575	3,429	14,843	2,327	15,874	3,500	14,729	3,960	14,238
Uri	239	1,528	108	1,677	106	1,696	107	1,681	120	1,667	66	1,719	58	1,718	281	1,452	188	1,560
Schwyz	1,183	3,626	1,084	3,784	993	3,857	758	4,087	1,147	3,743	776	4,080	392	4,448	1,318	3,516	1,116	3,723
Unterwalden ob d. W.	905	641	782	686	833	521	293	1,063	897	395	662	692	290	1,037	865	347	848	302
Unterwalden nid d. W.	188	1,677	107	1,723	102	1,614	75	1,616	137	1,558	89	1,620	31	1,645	254	1,366	334	1,284
Glarus	1,263	2,831	2,763	1,316	2,240	1,776	2,559	1,421	2,608	1,176	1,953	1,894	472	3,531	2,257	1,190	3,097	840
Zug	317	2,279	450	2,187	422	2,213	355	2,267	443	2,202	368	2,263	243	2,376	370	2,256	400	2,219
Freiburg	8,726	6,251	8,664	6,592	3,109	12,103	2,950	12,257	7,370	7,906	8,583	6,663	3,124	12,095	7,074	8,140	3,256	12,055
Solothurn	8,714	3,733	8,714	3,929	8,597	4,043	8,731	3,824	9,006	3,646	8,783	3,808	8,571	3,981	8,961	3,579	8,972	3,563
Basel-Stadt	1,947	974	1,760	1,278	933	2,114	1,579	1,459	755	2,303	1,866	1,191	1,036	1,996	1,637	1,396	1,626	1,411
Basel-Landschaft	4,176	2,424	4,246	2,612	4,103	2,761	3,942	2,839	4,279	2,573	4,173	2,680	3,866	2,930	3,999	2,800	3,976	2,827
Schaffhausen	2,401	3,553	3,197	2,801	2,785	3,215	2,783	3,180	3,394	2,619	2,339	3,636	1,965	3,993	2,793	3,149	2,868	3,082
Appenzell A. Rh.	1,648	4,984	2,931	3,695	3,007	3,529	239	6,628	3,098	3,386	595	6,245	44	6,910	2,593	3,829	2,691	3,792
Appenzell J. Rh.	19	1,800	40	1,931	56	1,987	9	2,088	51	2,015	15	2,027	7	1,988	32	1,984	94	1,867
St. Gallen	8,758	24,186	9,961	23,390	9,325	23,995	7,996	24,917	9,699	23,580	7,811	25,291	6,284	26,631	6,635	26,176	8,681	24,306
Graubünden	716	12,021	1,262	10,937	1,236	11,265	1,308	11,212	1,423	11,314	1,275	11,453	508	12,236	1,029	11,644	1,403	11,300
Aargau	17,144	19,506	23,692	13,727	22,719	14,730	18,846	18,318	23,958	13,586	22,677	14,656	12,081	25,240	20,848	16,279	21,346	15,851
Thurgau	13,969	2,551	14,144	2,443	14,182	2,507	13,477	3,136	14,459	2,171	13,496	3,229	11,932	4,696	12,933	3,706	12,860	3,783
Tessin	6,854	880	6,595	1,209	4,889	2,823	4,612	3,163	6,458	1,284	6,019	1,753	4,837	2,907	6,064	1,666	5,174	2,564
Waadt	18,934	9,511	18,031	10,727	3,043	25,542	1,901	26,076	3,634	24,988	16,245	12,563	2,516	25,932	3,094	25,305	4,033	24,388
Wallis	6,554	7,050	5,182	8,493	2,165	11,442	1,791	11,851	5,277	8,303	5,036	8,676	2,003	11,669	1,813	11,824	2,055	11,729
Neuenburg	3,190	378	3,080	526	2,591	1,010	2,646	896	2,802	807	3,163	431	2,863	691	2,866	683	2,983	592
Genf	3,601	508	3,596	588	1,585	2,589	2,390	1,711	2,228	2,000	3,538	652	2,245	1,849	2,838	1,272	3,157	1,013
Total	159,202	156,396	170,032	149,401	137,321	181,441	125,924	189,830	153,469	165,679	157,629	160,992	108,364	208,619	137,476	177,386	139,062	176,788

3. Revisionspunkt.

Art. 41, Ziffer 4: Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeindeangelegenheiten.

Dieser Punkt ist mit 137,321 gegen 181,441 Stimmen in Minderheit geblieben.

Angenommen wurde derselbe in den Kantonen Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg.

Verworfen wurde er in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis und Genf.

4. Revisionspunkt.

Art. 41, Ziffer 7: Besteurung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Dieser Punkt ist mit 189,830 gegen 125,924 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in den Kantonen Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

5. Revisionspunkt.

Art. 42. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.

Dieser Punkt ist mit 165,679 gegen 153,469 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

6. Revisionspunkt.

Art. 44: Glaubens- und Kultusfreiheit.

Dieser Artikel wird mit 162,992 gegen 157,629 Stimmen abgelehnt.

Angenommen wurde er in Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

7. Revisionspunkt.

Neuer Artikel 54 a: Ausschließung einzelner Strafarten.

Dieser Punkt ist mit 208,619 gegen 108,364 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in Zürich, Solothurn, Basel-Landschaft, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis.

8. Revisionspunkt.

Neuer Art. 59 a: Schuz des geistigen Eigenthums.

Dieser Punkt wird mit 177,386 gegen 137,476 Stimmen verworfen.

Angenommen wurde er in Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

9. Revisionspunkt.

Neuer Art. 59 b: Verbot der Lotterie- und Hazardspiele.

Dieser Punkt ist mit 176,788 gegen 139,062 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

II. Standesstimmen.

Wie bereits oben bemerkt, enthielt das Revisionsgesez die Bestimmung, daß die Kantone als solche ihre Stimme durch die nach ihrer Verfassung hiezu befugten Organe abzugeben haben; jedoch blieb es ihnen unbenommen, einfach das Ergebniß der eidg. Abstimmung im Kanton als Votum desselben zu erklären.

Von dieser leztern Befugniß hat denn auch die überwiegende Mehrheit der Stände Gebrauch gemacht, nämlich 17 Stände, und zwar:

Zürich	durch	Beschluß	vom	26.	Dezember.
Bern	"	"	"	20.	"
Schwyz	"	"	"	29.	"
Glarus	"	"	"	6.	"
Zug	"	"	"	11.	"
Solothurn	"	"	"	14.	"
Basel-Landschaft	"	"	"	11.	"
Appenzell A. Rh.	"	"	"	11.	"
" J. Rh.	"	"	"	14.	"
St. Gallen	"	"	"	2.	"
Graubünden	"	"	"	30.	November.
Aargau	"	"	"	21.	Dezember.
Thurgau	"	"	"	4.	"
Waadt	"	"	"	2.	"
Wallis	"	"	"	4.	Januar 1866.
Neuenburg	"	"	"	23.	November.
Genf	"	"	"	16.	Dezember.

Ein besonderes Standesvotum haben abgegeben die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen und Tessin, und zwar in folgender Weise:

In den Kantonen Uri und Nidwalden wurden die in kantonalen Angelegenheiten stimmfähigen Bürger auf Sonntag den 7. Januar zu einer Landsgemeinde versammelt, um das Standesvotum abzugeben. Diese Landsgemeinden haben sämmtliche Revisionspunkte verworfen, gleich wie dann 8 Tage später in der eidg. Abstimmung alle 9 Punkte ebenfalls abgelehnt worden sind.

In den Kantonen Luzern, Obwalden, Basel-Stadt und Schaffhausen haben am 14. Januar die kantonalstimmberechtigten Bürger das Standesvotum abgegeben, während diese Kategorie von Stimmfähigen gleichzeitig mit den übrigen Schweizerbürgern des Kantons, welche aber in kantonalen Angelegenheiten noch nicht stimmfähig waren, das eidgenössische Votum bewirkten.

Der Unterschied in der Stimmenzahl ist aber ein ganz unbedeutender, und hat auf das Ergebniß von keinem Einfluß sein können. Er beträgt im höchsten Falle in Luzern 46, in Basel-Stadt 74 und in Schaffhausen 281 Stimmen. Sowohl durch das Standesvotum, als durch das eidg. Votum sind in allen drei Kantonen die gleichen Revisionspunkte angenommen, beziehungsweise verworfen worden.

In den Kantonen Freiburg und Tessin haben die Großen Räthe das Standesvotum abgegeben, und zwar in Freiburg am 27. Dezember 1865 und in Tessin am 31. Januar 1866.

Im Kanton Tessin hat der Große Rath, in Uebereinstimmung mit der Volksabstimmung, sämmtliche Revisionspunkte angenommen.

In Freiburg hat der Große Rath auch den Revisionspunkt 5, Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten, und den Revisionspunkt 8, Schuz des geistigen Eigenthums, angenommen, während in der Volksabstimmung bloß die Punkte 1, 2 und 6 durchgegangen sind.

In Beziehung auf das vom Großen Rathe des Kantons Freiburg abgegebene Standesvotum ist von dortigen Bürgern ein Rekurs an uns gelangt, in dem geltend gemacht wurde, daß die Abgabe eines solchen Standesvotums durch den Großen Rath im Widerspruch stehe mit Art. 28, Ziff. 2 der Kantonsverfassung. Wir haben zwar unsererseits diesen Rekurs als nicht begründet erkennen müssen; allein da der Gegenstand ohne Zweifel vor Ihr Forum gebracht werden wird, so enthalten wir uns für einmal einer diesfälligen weitern Erörterung.

Schlußergebniß.

Aus den vorliegenden Akten erhellt, daß gegen das Resultat der Volksabstimmung überall keine Einsprache erfolgt ist.

Nach einer Zuschrift der Regierung von Graubünden sind die Abstimmungsprotokolle aus der Gemeinde Igels, einer kleinen Ortschaft im Kreise Lungnez, bis zum 7. Februar noch nicht eingetroffen gewesen. Die Abstimmung dieser Gemeinde kann aber auf das Gesammtresultat von keinem Einflusse sein. Hinwieder sind in diesem Kantone einige andere und wichtigere Verstöße unterlaufen.

In zwei Gemeinden, nämlich in Sils und Bevers, wurde über alle neun Punkte auf einmal abgestimmt, weßhalb die Regierung glaubte, die Abstimmung in diesen Gemeinden nicht berüksichtigen zu sollen.

Das gleiche Schikſal traf die Gemeinde Grüſch, welche von ſich aus eine eidgenöſſiſche und eine kantonale Abſtimmung getrennt vorgenommen hatte.

In 11 andern Gemeinden wurde beim zweiten Reviſionspunkte über Eingang und Ziff. 1 von Art. 41 und dann wieder über Art. 48 getrennt abgeſtimmt.

Wo nun das Ergebniß dieſer beiden Abſtimmungen das gleiche war, hat die Regierung die Stimme über den Punkt 2 als giltig anerkannt, in den andern Fällen dagegen nicht berükſichtigt.

Die Regierung bemerkt, daß wenn die Abſtimmung dieſer Gemeinden vielleicht auch in der eidgenöſſiſchen Votation anders erſcheinen möchte, ſo ſei doch ausgemacht, daß dadurch die kantonale Abſtimmung nicht beeinflußt werde, und daß das verwerfende Votum des Kantons Graubünden außer Zweifel liege.

Wir theilen dieſe Anſicht und glauben, daß dieſe Formfehler jedenfall nicht geeignet ſein dürften, das Geſammtabſtimmungsreſultat des Kantons Graubünden irgend zu beanſtanden.

Das Hauptergebniß der Abſtimmungsprotokolle geht nun dahin, daß der erſte Reviſionspunkt, Art. 37, Maß und Gewicht, zwar auch die Mehrheit der ſtimmenden Bürger auf ſich vereinigt hat; dagegen haben ſich dafür bloß ausgeſprochen die Stände Zürich, Freiburg, Solothurn, Baſel, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, nebſt Obwalden (9½ Stände).

Verworfen haben den Artikel als Stände die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis, nebſt Nidwalden (12½ Stände).

Hinwieder iſt der zweite Reviſionspunkt, Art. 41, Eingang und Ziff. 1, und Art. 48, beſtimmt angenommen worden ſowohl durch die Mehrheit der ſtimmenden Bürger, als durch die Mehrheit der Stände.

Für dieſen Punkt haben ſich nämlich 170,032 gegen 149,401 Stimmen ausgeſprochen.

Dafür erklärten ſich die Standesſtimmen von Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, nebſt Obwalden (12½ Stände).

Dagegen erklärten ſich die Standesſtimmen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis, nebſt Nidwalden (9½ Stände).

Die übrigen Reviſionspunkte ſind ſowohl in der Abſtimmung der Bürger, als bezüglich der Standesſtimmen in Minderheit geblieben.

Indem wir die Ehre haben, darauf anzutragen, den zweiten Revisionspunkt als angenommen und als integrirenden Bestandtheil der Bundesverfassung zu erklären, legen wir einen daherigen Beschlußentwurf hier bei, und benuzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Februar 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschlußentwurf

betreffend

die Revision der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1866, betreffend das Ergebniß der Abstimmung über die durch Bundesgesez vom 19. Wintermonat 1865 vorgeschlagene Revision der Bundesverfassung;

nach Einsicht der diesfälligen Abstimmungsprotokolle und Erklärungen der Kantonsregierungen, woraus sich ergibt, daß lediglich der zweite Revisionspunkt die im Art. 114 der Bundesverfassung vorgesehene Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und die Mehrheit der Kantone auf sich vereinigt hat; daß dagegen in Beziehung auf die übrigen Revisionspunkte diese Mehrheit der stimmenden Bürger und der Kantone nicht erzielt worden ist,

beschließt:

Art. 1. Der durch das Gesez vom 19. Wintermonat vorigen Jahres vorgeschlagene zweite Revisionspunkt, welcher die Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung betrifft, wird hiemit als angenommen erklärt, indem derselbe sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone zum Grundgesez der Eidgenossenschaft erhoben worden ist.

Die Artikel 41 und 48, wie sie aus der Abstimmung der Bürger und der Stände hervorgegangen sind, und fortan einen integrirenden Bestandtheil der Bundesverfassung ausmachen, lauten nunmehr also:

Art. 41. „Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht „der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach „folgenden nähern Bestimmungen:

„1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone „verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besizt:

„a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweis„schrift;

„b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

„c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

„2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung ge„stattenden Kantones mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern be„sondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

„3) Ein Bundesgesez wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, „sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu „entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

„4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kan„tons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimm„rechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde„und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsaus„übung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften „zugesichert, nach Maßgabe der Gesezе und Verordnungen der Kantone, „welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen „Bürgern gleich halten sollen.

„5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der „Gemeinde keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, „als den Niedergelassenen des eigenen Kantons."

„6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er „niedergelassen ist, weggewiesen werden:

„a. durch gerichtliches Strafurtheil;

„b. durch Verfügung der Polizeibehörden,

„wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich „eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung

„zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften „bestraft werden mußte."

Art. 48. „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizer„bürger in der Gesezgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den „Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten."

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Art. 3. Derselbe wird dem Bundesrathe zur Vollziehung zugestellt, mit dem Auftrage, für eine entsprechende Fassung der Artikel 41 und 48 der gegenwärtigen Bundesverfassung zu sorgen.

Also beschlossen ꝛc.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung. (Vom 12. Februar 1866.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	07
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	17.02.1866
Seite Page Pagina	117-127
Ref. No	10 005 027

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.